3. Aussprache und Schlussworte

Universitäten im Wettbewerb

Engel: Das Gliedern von Diskussionsbeiträgen ist gefahrgeneigte Arbeit. Ich hoffe, dass es mir trotzdem gelungen ist. Wir haben zunächst eine nicht kleine Zahl von Beiträgen, die sich fragt, ob der analytische oder der normative Zugriff auf das Thema der richtige ist. Dann gibt es zwei Beiträge, die sich mit der Idee der deutschen Universität beschäftigen. Daran schließt sich ein größerer Block mit verfassungsdogmatischen Beiträgen an. Den Abschluss bilden ein paar relativ konkrete Fragestellungen. Ich nehme an, die anderen sind auch konkret. Ich habe nur nicht erkennen können, in welcher Weise sie konkret sein wollen.

Baer: Ich habe drei Bemerkungen. Die erste lautet: Was ist mit der außeruniversitären Forschung? Der Wettbewerb, der auf Universitäten sozusagen einhagelt, ist ja auch ein Wettbewerb mit der außeruniversitären Forschung – und da gibt es durchaus Entwicklungen, die nicht unproblematisch sind, bis hin zu Erosionserscheinungen der heiligen Rechte gerade der Universitäten oder Fakultäten. Da hätte mich interessiert, an welche verfassungsrechtlichen Maßstäbe eventuell zu denken wäre, um letztlich die Komplementarität außer-universitärer Forschung in den Griff zu bekommen.

Die zweite Bemerkung: Christian Bumke skizziert die Idee der deutschen Universität – und da ist wie immer das Problem der Leitbilder. Ein Element dieser Idee der deutschen Universität war das Widerlager gegenüber dem Zeitgeist. Das schätze ich natürlich sehr. Dennoch habe ich kleine Schwierigkeiten mit diesem Element, denn assoziiert man damit nicht auch die berühmten Türme, in denen wir doch noch nie saßen und auch nie sitzen werden? Ist Wissenschaft nicht Teil sozialer und eben auch politisch eingebetteter Praxis im Gespräch mit dieser Praxis und insofern nicht der "andere" Ort? Daher stelle ich die Frage: Sind wir da nicht wie alle anderen auch, und wie alle anderen je spezifisch zu behandeln, aber nicht das eine ideale Gegenüber?

Die dritte Bemerkung – zu Herrn Geis und ein Stück weit anknüpfend an Christian Bumke, der gesagt hat, wir bräuchten wissenschaftsadäquate Organisationsformen und eine rechtlich zwingende Vorgabe bestehe nur in Maßen. Herr Geis, habe ich Sie so verstanden, dass

"peer review" zu diesen wissenschaftsadäquaten Organisationsformen gehören würde? Sie haben das am Anfang für Lehre und Forschung deutlich eingefordert, wenn ich Ihnen richtig zugehört habe. Plötzlich aber haben Sie dann Fremdsteuerung diagnostiziert und wohl auch gegeißelt. Die Beispiele, die Sie dort gewählt haben, schienen mir nur nicht überzeugend. Das Beispiel Exzellenzinitiative und – um diese auch zu nennen – die gleichstellungsorientierten Forschungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind "peer review". Die Politik wäre aus der Exzellenzinitiative beinahe ausgestiegen, weil so viel "peer review" da war. Das war manchen viel zu viel. Insofern halte ich es nicht für plausibel, zum einen "peer review" zu wollen, aber zum anderen, wenn die Ergebnisse so ausfallen, wie es vielleicht die anderen "peers" wollten und wo man selbst nicht so ganz begeistert ist, das "peer review" als Fremdsteuerung abzulehnen. Wer oder was genau war oder ist da "fremd"?

Schließlich gibt es in der Wissenschaftsforschung auch zahlreiche Befunde zu den Problemen des "peer review". "Peer review" ist keinesfalls Allheilmittel, so sehr wir uns selbst als "peers" natürlich immer als die berufenen Experten im Feld statuieren wollen würden. "Peer review" leidet unter "bias", unter Vorurteilen. Wie geht man damit um? "Peer review" leidet unter Homo-Sozialität. Wie geht man damit um? "Peer review" leidet unter einer strukturellen Tendenz, Schulen zu verstärken und Innovationen zu verhindern. Wie geht man damit um? Das hätte mich noch interessiert.

Classen: Beide Referenten, vor allem Max Geis, haben die Rolle des Wettbewerbs vor allem in seinen problematischen Aspekten stark in den Vordergrund gestellt, und beide werden insoweit sicherlich viel Zustimmung finden. Auch sind die Probleme sicherlich von beiden Referenten, deren Ausführungen ich mit großem Interesse verfolgt habe, zutreffend dargestellt worden. Bei der am Wettbewerb geübten Kritik ist mir aber nicht so ganz deutlich geworden, ob es insoweit um einzelne, problematische Erscheinungen geht, oder steckt dahinter ein grundsätzliches Problem, das dazu führt, dass im hier relevanten Bereich das Wettbewerbsprinzip gar nicht zur Anwendung kommen sollte? Bei der Antwort auf diese Frage muss man überlegen, welche Funktion dieses Prinzip erfüllen soll. Kann man auch darauf verzichten? Gibt es irgendwelche Alternativen, vor allem in dem zentralen Bereich, um den es hier geht, den Einsatz, vor allem aber die Verteilung staatlicher Mittel? Klassisch, bis vor nicht allzu vielen Jahren, ging es einfach mittels des Staatshaushalts und damit über die Politik; dort wurde festgelegt, dass das Seminar für Öffentliches Recht x tausend Mark und das für Strafrecht y tausend Mark für Bücher ausgeben darf. Mit dieser Methode werden aber weder aus der Sicht der Politik noch aus der der Wissenschaft sachgerechten Ergebnisse erzielt. Daher resultierte die Idee, die Aufgabe der Mittelverteilung im Grundsatz auf die Hochschulen zu übertragen, weil diese die Mittel wesentlich sachgerechter als die Politik in eigener Verantwortung verteilen können. Bei der Frage nach den Maßstäben für die Binnenverteilung liefert aber die Wissenschaftsfreiheit als solche vergleichsweise wenige konkrete Aussagen. Die gleichmäßige Ausschüttung des Füllhorns jedenfalls ist kein tauglicher Weg. Im Verhältnis der Fächer untereinander ist das offenkundig, und auch im Übrigen ist das aus Sicht der Steuerzahler nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang eine Bemerkung zur Wissenschaftsfreiheit als Einschub. Aus meiner Sicht wurde die Bedeutung dieser Freiheit als Abwehrrecht zu stark betont. Es geht im Kern erstens um ein Leistungsverhältnis und zweitens haben wir immer das Prinzip der Grundausstattung, so dass Mittel nur jenseits dieser Grundausstattung zu verteilen sind. Notwendig sind also wissenschaftsgerechte Maßstäbe, aber die individuelle Wissenschaftsfreiheit ist insoweit, glaube ich, nicht wirklich hilfreich.

Wenn man dann fragt, wie wissenschaftsgerechte Maßstäbe aussehen können, erlaube ich mir eine Bemerkung zum Thema Quantität und Qualität. Natürlich ist Quantität keine Aussage über die Qualität, aber ich denke, dass auch Quantität - Qualität vorausgesetzt - in dem Sinne einen Wert an sich darstellt, dass natürlich gerade aus der Sicht des Steuerzahlers 5 Aufsätze immer mehr sind als einer, und von daher kann das auch durchaus in die Bewertung mit einfließen. Und bei der Frage der Qualität ist es, denke ich - Frau Baer hat ja schon gerade Probleme des peer review angesprochen - prinzipiell problematisch, sich auf ein einziges Verfahren festzulegen. Letztlich darf man mit einem solchen Modell nicht die Vorstellung verbinden, dass eine Entscheidung über die Mittelverteilung absolut richtige Ergebnisse produziert. Jedes Modell hat eine Reihe von Fehlern. Die Frage ist einfach, mit welcher Fehleranfälligkeit man leben kann. Wenn man der Mittelverteilung mehrere Kriterien zugrunde legt und auch nicht alle Mittel nach dem gleichen Modus verteilt, dann gleicht sich das einigermaßen aus. Insgesamt denke ich daher, dass, wenn wir nicht zu der von allen Seiten als dysfunktional angesehenen staatlichen Steuerung zurückkehren wollen, keine Alternative bleibt. Von daher hätte ich mir von den Referaten etwas mehr auch positives Nachdenken über die Wettbewerbskriterien und sachgerechte Leistungskriterien erhofft; hier muss weiter nachgedacht werden.

Lege: Von meiner Seite einmal ein Plädoyer für den Wettbewerb – und zugleich für die Wissenschaftsfreiheit als Individualgrundrecht! – Ich möchte anknüpfen an den Beginn des Referats von Herrn Bumke, der gesagt hat (ich überspitze): Es gibt Wettbewerb und Pseudo-Wettbewerb. Man muss daher wohl genau hinschauen, in welcher Weise man von Wettbewerb spricht. Und ich möchte vorschlagen, zwei Modelle zu unterscheiden. Das erste ist der Wettbewerb wie auf einem Markt, das zweite der Wettbewerb wie in einem Song-Contest, in einem Talentwettbewerb, in einem Wettbewerb um die Gunst des Fürsten (Herr Geis, Sie haben Schillers "Brodgelehrten" zitiert).

Wohin gehört nun die Wissenschaft? Ich denke, Wissenschaft ist eindeutig ein Wettbewerb wie auf einem Markt. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Gemeinwohlerfolg der Wissenschaft, wie beim ökonomischen Markt, letztlich von einer invisible hand gesteuert wird. Oder mit anderen Worten: Er lässt sich eigentlich gar nicht unmittelbar "steuern", sondern ergibt sich aus – der Freiheit. Wenn die Politik daher im Bereich Wissenschaft auf sichtbare, auf schnell verwertbare Erfolge aus ist und die Universitäten dahin steuern will, dann wird das, was die Wahrheit auf lange Sicht konstituiert, gerade unmöglich gemacht. Denn Wahrheit ist, was sich auf lange Sicht – in the long run – in der Gemeinschaft der Forschenden als akzeptiert durchsetzt. (Nebenbei: "Wissenschaft ist ein Markt, und das eigentliche Wohlfahrtsergebnis liegt in einer unsichtbaren Hand" – vielleicht lässt sich von hier noch eine Parallele zur Demokratie ziehen. Auch dort ist die entscheidende Instanz eigentlich unsichtbar, Stichwort: Geheimheit der Wahlen.)

Wenn nun die Wissenschaft ein Markt ist, fragt sich, wer sind die Anbieter? Wer sind die Nachfrager? Wer ist der Marktveranstalter? Ich glaube, es ist klar, dass Anbieter und Nachfrager nach wahrer Erkenntnis allein die Wissenschaftler sind. Daher sind auch nur sie die Grundrechtsträger, sie allein, nicht die Universitäten (und auch nicht nur die Wissenschaftler an den Universitäten!). Jetzt ein kleines Zugeständnis an Herrn Classen: Die Universitäten sind – jedenfalls seit preußischer Zeit - so etwas wie das, was Herr Kersten heute in anderem Zusammenhang als "staatlich veranstalteten Wettbewerb" bezeichnet hat. Man mag daher fragen, wie weit in diesem staatlich veranstalteten Wettbewerb die Freiheitsgarantie reicht. Dabei darf man jedoch nicht aus den Augen verlieren: Wissenschaftsfreiheit gewährt die Verfassung um der Wissenschaft, d.h. um des Erkenntnisgewinns willen. Erkenntnisgewinn ist und bleibt, wie gesagt, allein Sache der Wissenschaftler. Deshalb muss das Individualgrundrecht auch an Universitäten immer den Primat behalten.

Lorz: Die beiden Referenten haben uns die Generaltendenz bestätigt, die wir eigentlich während der ganzen zwei Tage auch bei den anderen Themen gesehen haben, nämlich: das Wettbewerbsparadigma bringt ein paar interessante Aufschlüsse, die man andernfalls vielleicht nicht gewinnen würde oder auf anderen Wegen gewinnen müsste, aber es hat eben, und dafür sind die Universitäten nur ein besonderes Beispiel, zugleich ganz deutliche immanente Grenzen. Wenn ich das mit der Schlussfeststellung des zweiten Referats von Herrn Bumke kombiniere. dass die Wissenschaftsfreiheit als Grundrecht an dieser Stelle relativ wenige Grenzen explizit zum Ausdruck bringt - was ein bisschen traurig stimmt, aber ich bin überzeugt, das wird noch Gegenstand weiterer Wortmeldungen sein -, dann möchte ich die Frage stellen: Wie kann man diese Botschaft von den immanenten Grenzen des Wettbewerbs in die Politik transportieren? Wie kann man - wenn ich damit an meinen Vorredner anknüpfen darf – diese unsichtbare Hand sichtbar machen, auch für die Entscheidungsträger, die beispielsweise Entscheidungen über Budgetallokationen treffen? Diejenigen, die mich in diesem Kreis etwas näher kennen, wissen, dass mich diese Aufgabe in den letzten Jahren persönlich sehr beschäftigt hat, und ich sehe hier tatsächlich einen Weg, den Wettbewerbsgedanken und die dahinterstehende, im Kern ökonomische Methodik fruchtbar zu machen: nicht indem man sie verdammt, weil sie nicht das erfüllt, was viele von ihr erwarten – erstens hätte sie das so nicht verdient, zweitens kämen wir damit sowieso nicht durch, denn man muss einfach sagen, der Charme scheinbarer Effizienzkriterien und die magische Kraft von Kennzahlen sind zu verführerisch, als dass man dem in der politischen Diskussion wirklich etwas entgegensetzen könnte. Aber ich meine, es gibt einen Weg, die ökonomische Methodik im Sinne einer differenzierteren Argumentation zugunsten der Idee der deutschen Universität fruchtbar zu machen, den wir bislang noch zu wenig beschreiten. Ich möchte das - wobei ich weiß, dass Beispiele immer ein kritischer Punkt sind, und ich lade Sie alle herzlich ein, andere zu suchen - an zwei Beispielen illustrieren.

Das erste Beispiel habe ich heute der Presse entnommen. Es ist auch schon einmal angesprochen worden. In allen österreichischen Zeitungen, die ich heute gesehen habe, war die Titelschlagzeile: "Die österreichischen Unis sind ganz fürchterlich auf dem absteigenden Ast". Warum? Weil – die österreichischen Kollegen mögen mir das verzeihen, ich zitiere ja nur die Zeitungen mit allen dazugehörigen Vorbehalten – in irgendeinem Hochschulranking, dessen Namen ich mir gar nicht gemerkt habe, die österreichischen Universitäten abgerutscht sind. Aber es ist den Universitäten, genauer gesagt dem Rektor der Universität Wien, an dieser Stelle gelungen, diese eigentlich negative Mitteilung in

der Öffentlichkeit direkt mit einer anderen Botschaft zu koppeln: indem er nämlich gleich darauf hingewiesen hat, das liege nicht an den Forschungsleistungen und nicht an der Bewertung im peer review, sondern ausschließlich an den katastrophal schlechten Betreuungsrelationen, an den mangelnden Aufnahmeverfahren, an dem Verbot von Studienbeiträgen und überhaupt daran, dass die Universitäten zu wenig Geld hätten. Das stand dann direkt hintereinander in demselben Zeitungsartikel – und das ist für mich ein Beispiel für eine gelungene Kommunikationsstrategie unter Ausnutzung der vorgegebenen ökonomisch orientierten Analysemethoden.

Das zweite Beispiel spreche ich nur ganz kurz an, weil ich die Ampel schon auf Gelb sehe. Zur Hochschulorganisation. Was spricht eigentlich dagegen – wenn wir schon am Evaluieren sind –, auch die "Gegenseite" zu evaluieren, d.h. gerade wenn sich alle Kompetenzen bei der Hochschulleitung konzentrieren, Kriterien für eine "good governance" von Hochschulleitungen zu entwickeln? Das wäre nicht nur eine wissenschaftliche Herausforderung, sondern ich glaube, die Politik und auch die Hochschulräte wären sogar sehr dankbar, wenn sie so etwas an die Hand bekämen.

P. Kirchhof: Mich beschäftigt die Frage, in wie weit der Wissenschaftler vom freien zum gesteuerten Menschen wird, dadurch fundamental an Freiheit verliert. Der Staat wechselt vom Handlungsinstrumentarium des Rechts und steuert den Menschen durch die Macht des Geldes. Er belastet den Wissenschaftler mit Zielvereinbarungen, Bewilligungsauflagen, Exzellenzbedingungen und fordert Bindungen, die er in der Rationalität eines Gesetzestextes so nie formulieren würde. Er verlangt als Bedingung einer Geldzuwendung, dass der Wissenschaftler das Thema seines Forschens ändert, die Ergebnisse seiner Forschung nur nach Zustimmung eines Unternehmens publiziert, dem an Geschäftsgeheimnissen gelegen ist, dass er mit einem Professor aus einer Region zusammenarbeitet, in dem es keinen Professor des benötigten Faches gibt, dass er sich verpflichtet, seinen Mäzen niemals zu kritisieren. Diese Bedingungen betreffen den Kern des hochsensiblen Rechts der Wissenschaftsfreiheit.

Können wir uns damit begnügen, dass der Staat allein durch den Wechsel des Handlungsmittels ein Stück Distanz zum Freiheitsberechtigten überwindet, ihm seine Freiheit fast unmerklich "abkauft", weil der Freiheitsberechtigte die Finanzzuweisung wünscht, er ein etwa entgegenstehendes wissenschaftliches Motiv zurückstellt, sich vermeintlich freiwillig dem goldenen Zügel unterwirft? Im Organisationsrecht kennen wird das Konnexitätsprinzip, das dem Bund untersagt, im Län-

derbereich durch Finanzierung und Finanzauflagen mitzuregieren. Entscheiden soll nicht derjenige, der über die Macht des Geldes verfügt, sondern allein derjenige, dem die Sachkompetenz zusteht. Das Geld folgt dem Recht und nicht umgekehrt. Brauchen wir auch in Grundrechtsbereich eine Art materielles Konnexitätsprinzip?

Eine weitere Frage möchte ich an Herrn Bumke richten, der die These diskutiert, die Universität sei ein Unternehmen. Wir haben in Baden-Württemberg ein Gesetz, das von Aufsichtsrat und Vorstand spricht, den Universitätsrat und den Rektor allenfalls zulässt. Wir müssen hier mit aller Gewalt für das Konzept einer Universität und gegen das einer Aktiengesellschaft kämpfen. Der Wissenschaftler dient nicht dem Shareholder value, also der Mehrung des Vermögens des Kapitalgebers - des Landes. Wir haben als Vorstand nicht einen Manager, sondern einen Rektor, der aus dem Kreis der Hochschullehrer gewählt worden ist und in diesen zurückkehrt, also einen sehr persönlichen Bezug zu Forschung und Lehre bewahrt. Unser Maßstab ist nicht der ökonomische Erfolg, sondern die Suche nach Wahrheit in Forschung und Lehre. Und zur Besetzung des Hochschulrats stellt sich die Frage, ob Forschung und Lehre nicht die Mehrheit, also eine Stimme mehr als die Hälfte beanspruchen muss, um die forschungserheblichen Entscheidungen in den Dienst der Grundrechtsträger zu stellen.

Engel: Wir kommen nun zu zwei Beiträgen, die sich mit der Idee der Universität beschäftigen möchten.

R. Hofmann: Zunächst eine Vorbemerkung. Was mir bei beiden Referaten etwas gefehlt hat, war das Eingehen auf den internationalen Wettbewerb. Es gab immer Referenzen zu rankings und den Problemen, die wir damit haben, dass wir mit amerikanischen oder sonstigen Universitäten verglichen werden, ohne die unterschiedlichen Betreuungsrelationen zu berücksichtigen, und wie man damit umgehen könnte. Zum Teil kam dieser Punkt in der These 15 von Herrn Geis und auch in den dazugehörigen Ausführungen vor, aber insgesamt fand ich, ist dieser Problemkreis in beiden Referaten nicht sehr prominent behandelt worden

Der Hauptpunkt allerdings, den ich ansprechen wollte, ist die Idee der deutschen Universität. Zum Glück, möchte ich sagen, ist das Adjektiv "deutsch" nur in der Überschrift vorgekommen. Im restlichen Teil der Thesen von Herrn Bumke wird dann allgemein nur von der Universität gesprochen. Ich finde es etwas schwierig in der Zeit, in der wir leben, zu versuchen, eine Sonderidentität der deutschen Universität zu formulieren. Möglicherweise ist das auch nur ein Missverständnis.

Womit ich aber wirklich Schwierigkeiten habe, ist der Punkt, dass als eines der vier Elemente der Universitätsidee etwas angesprochen wird, was auch Frau Baer schon nannte, nämlich den Charakter eines "bedachtsam zögerlichen Widerlagers". Ehrlich gesagt, aber vielleicht ist auch das ein Missverständnis, enttäuscht mich das. Ich hatte gedacht oder gehofft, dass wir uns verstehen als Repräsentanten eher der Avantgarde, des Innovativen, des Proaktiven, dass wir diejenigen sein wollen, die den Zeitgeist prägen und uns nicht verstehen als Widerlager zum Zeitgeist und schon gar nicht als ein bedachtsam zögerliches Widerlager. Hier würde ich gerne einfach wissen, ob ich das richtig verstanden habe – es würde jedenfalls nicht meinem Verständnis von Universität entsprechen; sei sie nun deutsch oder europäisch oder weltweit.

Huber: Ich kann direkt daran anschließen. Obwohl ich grundrechtstheoretisch näher bei Herrn Geis bin, hat Herr Bumke uns jedenfalls deutlich gemacht, dass in der Praxis weder Art. 5 Abs. 3 GG noch, wie wir in Bayern vergangenes Jahr leidvoll erfahren haben, die landesverfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantien allzu viel für eine wissenschaftsadäquate Organisation der Hochschulen hergeben. Dennoch habe ich Probleme mit dem etwas defaitistischen Duktus, der - so schön sie waren - beiden Referaten zugrunde liegt. Das Problem ist doch, dass die Leitidee der Universität, von der Herr Bumke gesprochen hat, der Öffentlichkeit nicht (mehr) vermittelt werden kann. Man kann dem wie der soeben erwähnte Rektor in Wien mit einem Kommunikationstrick zu begegnen versuchen; letztlich bleibt es jedoch dabei, dass es ein ernsthaftes Interesse an einer langfristigen Perspektive für Universität und Wissenschaft – allen Sonntagsreden und Exzellenz-Initiativen zum Trotz – nicht gibt und dass es in der Öffentlichkeit auch keine nennenswerte Unterstützung dafür gibt. Die Frage ist: Wie kann man das ändern? Vielleicht müssen wir uns stärker darauf besinnen, was Aufgabe und Funktion der Universität ist. Natürlich ist sie auch eine Einrichtung des tertiären Ausbildungssektors; aber vor allem und in erster Linie ist sie eine Institution der Kultur, die die Aufgabe hat, das Wissen der Gesellschaft zu bewahren, neues Wissen zu schaffen und insoweit Avantgarde zu sein, und beides an die künftigen Generationen weiter zu geben. Das, glaube ich, muss man intensiver und proaktiver in die Öffentlichkeit tragen, dafür muss man werben. Wir müssen aufhören, wie ängstliche Mäuse auf die Zeitläufe zu starren, sondern müssen versuchen, offensiv mit diesen Herausforderungen umzugehen. Was folgt daraus konkret? Natürlich, Max Geis hat uns so einiges aufgelistet, was auch meines Erachtens nicht geht. Nach der Auffassung von Herrn Bumke geht etwas mehr, aber selbst dann bleibt die Frage, in welche Richtung sich die Universität entwickeln

soll. Ein Problem, wenn man deutsche mit amerikanischen Universitäten vergleicht, ist unsere Abhängigkeit vom Staat. Aber der Staat hat kein Geld und er wird in Zukunft noch viel weniger Geld haben, als das heute der Fall ist. Also muss die Devise doch sein, dass wir möglichst unabhängig von staatlicher Finanzierung werden. Die LMU München etwa generiert - aus welchen Gründen auch immer - bereits etwa 50% ihrer Einnahmen außerhalb des staatlichen Budgets. Und in dem Maße, in dem das gelingt, durch unternehmerische Betätigungen etwa, werden wir auch aus der Defensive und aus dieser Lähmung herauskommen. Eine andere Frage ist, wie man als Alternative zu den gesetzgeberischen Anleihen im Aktienrecht innovative Ideen für die Hochschulorganisation entwickeln kann, die die Idee der Selbstverwaltung in ihrer traditionellen. freiheitsfördernden Ausrichtung mit Effizienzaspekten kombinieren. Einer meiner Lieblingsvorschläge ist z.B. die Einrichtung eines hauptamtlichen Managers in der Fakultät und auf Universitätsebene, der dem Fakultätsrat bzw. dem Senat rechenschaftspflichtig ist, von ihm eingestellt wird und von ihm entlassen werden kann. Dieser Manager kann ruhig mehr verdienen als ein W3- oder ein C4-Professor. Etwas mehr Mut würde ich uns allen wünschen.

Engel: Nun habe ich einen etwas größeren Block von Beiträgen, die sich mit der verfassungsrechtlichen Verortung von Universität und Wissenschaft beschäftigen möchten.

Schoch: Eigentlich wollte ich zu einem anderen Punkt ebenfalls noch etwas sagen. Das werde ich auch tun. Gestatten Sie aber zwei Vorbemerkungen.

Erste Vorbemerkung: Wir sind hier in einer Veranstaltung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer – davon möchte ich jedenfalls ausgehen – und nicht in einer Veranstaltung des Deutschen Hochschulverbandes. Das eine ist eine wissenschaftliche Vereinigung, das andere ein Interessenverband, der legitime Interessen wahrnimmt. Zweite Vorbemerkung: Sie gestatten, dass ich persönliche Erfahrungen der letzten gut zehn Jahre nicht einfach "abstreifen" kann. Über vier Jahre habe ich in einem Gremium des Wissenschaftsrates zehn Hochschulen begehen und mitevaluieren dürfen, vor allen Dingen die so genannten Geisteswissenschaften; hinzu kommen acht Jahre Arbeit für die DFG und etliche andere vergleichbare Funktionen. Dies erwähne ich, damit Sie den Hintergrund meiner folgenden Ausführungen etwas besser verstehen werden.

Zum ersten Punkt: Viele der Detailbeispiele, die in den Referaten gebracht worden sind, können wir aus eigener Erfahrung "unterschrei-

ben", das ist keine Frage. Ist es aber der richtige Zugriff auf die Thematik, wenn hier "Untergangsszenarien" beschworen werden? Ist es zutreffend, wenn die Erosion der Wissenschaftsfreiheit inszeniert wird? Oder ist dies nicht - Herr Huber hat es bereits angedeutet - eine Defensivhaltung, die uns keinen Schritt weiter bringt? Was ich völlig vermisst habe, ist Selbstkritik. Nach wie vor sind wir, d.h. die Universitäten, überwiegend durch Steuergelder finanziert. Gibt es Freiheit - ich konzentriere mich auf die Forschungsfreiheit und die Lehrfreiheit ohne Verantwortung? Wollen wir in einen "Privilegienbereich" abrutschen? Wir müssen unsere mit Steuern finanzierte Ausstattung doch verantworten. Schauen wir uns die Ausstattung deutscher - aber auch österreichischer und schweizerischer - Hochschullehrer an und vergleichen diese nicht mit irgendwelchen Staaten, sondern mit der Ausstattung der Kollegen in Frankreich, in England, in den USA. Schauen wir doch einmal auf unsere Arbeitsbedingungen, also auf die personelle, sachliche etc. Ausstattung! Beim besten Willen kann ich nicht erkennen, dass die Forschungsfreiheit in Deutschland individuell und/ oder institutionell ernsthaft gefährdet ist. Selbstverständlich gibt es eine Reihe kritikwürdiger Einzelpunkte, die auch genannt wurden. Aber im Kern kann doch von einer Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit keine Rede sein. Hier ist ein Gemälde gezeichnet worden, das ich in der Wirklichkeit so nicht erkennen kann. Zum Thema "Lehrfreiheit", das im zweiten Referat eine gewisse Rolle gespielt hat, sollten wir, verehrte Kolleginnen und Kollegen, nur einmal die so genannten Geisteswissenschaften betrachten und aufhören, Dinge zu beschönigen. Wie sehen denn dort die Ausbildungsverhältnisse teilweise aus? Wie lange bleiben Prüfungsarbeiten mitunter liegen? Wie steht es um die Objektivität von Prüfungen? Wie sieht es mit der Studiendauer aus? Dort herrschen doch - verzeihen Sie - zum Teil "verrottete" Zustände. Die DFG ist mittlerweile dazu übergegangen, bei Graduiertenkollegs für die Berichterstattung durch Erst- und Zweitgutachten zu Doktorarbeiten einen klaren Zeitrahmen vorzugeben. Ist die Lehrfreiheit ernsthaft bedroht? Mein Appell an uns lautet: etwas mehr Selbstkritik! Das Thema verführt zweifellos dazu, pro domo zu sprechen; dennoch ist etwas weniger Selbstgerechtigkeit im raschen Urteilen über politische Entscheidungen angesagt. Wenn der Kern der Dinge klar benannt wird, können Entwicklungen, die am Rande "ausfransen", mit Fug und Recht kritisiert werden.

Zum zweiten Punkt: Es geht um die relative Unergiebigkeit des Verfassungsrechts in unserem Zusammenhang. Im zweiten Referat wurden, wie Thesen 18 ff. zeigen, verdienstvolle Bemühungen unternommen, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG etwas abzugewinnen. Meine These lautet,

dass das Bundesverfassungsgericht darüber entscheidet, was die Wissenschaftsfreiheit institutionell wert ist. Zur Illustration greife ich drei große Autonomiebereiche heraus: Universitäten, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, kommunale Selbstverwaltung. Im Universitätsbereich ist die Freiheit in institutioneller Hinsicht bezüglich ihrer Reichweite offen. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist die Freiheit ausgebaut bis zur Förderung der Selbstbedienungsmentalität in den Rundfunkanstalten, der Aspekt der Ausgaben spielt offenbar kaum eine Rolle. Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung hat das Gericht unlängst mit der eigenen Rechtsprechungstradition gebrochen. Legen wir in Art. 5 Abs. 3 GG nicht mehr hinein, als darin steht. Letztlich geht es um eine Zuschreibung durch das Bundesverfassungsgericht.

Scherzberg: Meine Frage bezieht sich auf die verfassungsrechtlichen Maßstäbe. Im Gegensatz zu Herrn Schoch würde ich Herrn Bumke dazu motivieren wollen, diese etwas zu schärfen. Wir können uns vermutlich alle darauf einigen, dass der vom Staat zwischen den und innerhalb der Universitäten veranstaltete Wettbewerb dem Maßstab der Wissenschaftsadäguanz unterliegen sollte. Mein Wunsch an die Referenten wäre, diesen Maßstab etwas stärker zu konkretisieren. Er rechtfertigt sich meiner Meinung nach schon aus dem haushaltsrechtlichen Effizienzgebot, denn die für die Wissenschaft ausgegebenen Mittel erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie wissenschaftsadäquat ausgegeben werden, und aus den grundrechtlichen Umhegungspflichten des Art. 5 Abs. 3 GG. Aber was bedeutet eine wissenschaftsadäguate Veranstaltung von Wettbewerb zwischen Hochschulen? Dabei kann es durchaus zu einem Weiterdenken der Idee von Universität im Sinne von Herrn Huber und Herrn Schoch kommen, wobei allerdings zuvor geklärt werden müsste, und das wäre meine Frage an Herrn Bumke, wieweit eine bestimmte Idee der Universität nun verfassungsrechtlich verankert und verfestigt ist. In Ihrer These 29 haben Sie eine Verankerung verneint, in These 22 aber tendenziell bejaht.

Mein Beispiel, an dem Sie den Maßstab der Wissenschaftsadäquanz konkretisierten könnten, wäre die von Herrn Geis gegeißelte und von Herrn Bumke geduldete Quantifizierung als Maßstab der Leistungsbemessung an Universitäten, auch an Forschungsverbünden innerhalb der Universitäten und des einzelnen Wissenschaftlers. In Thüringen gibt es die sogenannte leistungs- und belastungsorientierte Mittelvergabe, genannt LUBOM. Sie hat zum Inhalt, dass der Gesamthaushalt der Universitäten vom Land derzeit zu 30 % und bis 2011 zu 45 % nach indikatorbezogenen, rein quantitativen Kriterien bemessen wird. Maß-

geblich sind dabei vor allem die Zahl der Absolventen, die Zahl der Doktoranden und die Höhe der eingeworbenen Drittmittel. Durch die Bindung an derartige Indikatoren entfällt nicht nur jede Planungssicherheit der Hochschulleitungen, es wird auch eine aus meiner Sicht katastrophale Anreizwirkung erzeugt: 10 gerade eben mit rite oder cum laude bewertete Dissertationen wiegen zehnmal mehr als eine sehr gut bewertete, obwohl die Arbeitsleistung, die man als Hochschullehrer dort investiert, vielleicht die gleiche ist und nur die eine sehr gute Arbeit die Wissenschaft wirklich weiter bringt. Ein zweiter Anreiz geht dahin, möglichst Forschung mit hohen Kosten zu initiieren. Ich frage mich, ist das wissenschaftsadäquat? Und wenn Sie, wie meine Fragestellung insinuiert, diese Frage verneinen, was folgt daraus für solch ein Finanzierungssystem?

Gärditz: Herr Geis, Sie haben - wie ich finde - sehr eindrucksvoll nachgezeichnet, wie die wettbewerbsorientiertere Form der Hochschulorganisation mit den hehren Zielen von mehr Autonomie, mehr Freiheit gestartet und in formalisierten Leistungsindikatoren, im Traum von der grenzenlosen Arithmetisierbarkeit gesellschaftlich nützlicher Leistungen, die die Hochschule zu erbringen hat, und in der Hierarchisierung der Hochschulstrukturen gelandet ist. Dies ist doch bemerkenswert, weil hier Wettbewerb, den wir sonst eher unter freiheitlichen Vorzeichen diskutiert haben, auf einmal zu einem Grundrechtsproblem wird. Warum ist das so? Auch das, finde ich, wurde von Ihnen, Herr Geis, völlig zu Recht unterstrichen: Weil sich nämlich Probleme, die wir im Außenverhältnis der verschiedenen Universitäten bzw. der verschiedenen Forschungsinteressierten untereinander haben, durch die genannten Reformen zunehmend in den Innenbereich der Hochschulorganisation hineinverlagert haben. D. h. wir sind jetzt auf einmal mit neuen internen Antagonismen und Konflikten konfrontiert, die wir grundrechtsdogmatisch so richtig bislang noch nicht bewältigt haben. Dies sind also offenbar Herausforderungen in der Hochschulorganisation, die wir auf Grund der Sonderstellung der Universität als staatlich finanzierte bzw. als staatliche Institution mit dem Ziel, grundrechtliche Freiheitsausübung zu ermöglichen, nicht ganz in den Griff bekommen haben. Ich denke, wir müssen diese grundrechtsdogmatischen Fragen und das wäre dann möglicherweise im Kontrast zu Herrn Bumke und Herrn Schoch - sehr ernst nehmen und uns doch stärker darum bemühen, auch noch an dem grundrechtlichen Maßstab zu feilen.

Was könnte man dort tun? Die Rechtsprechung hat Antworten hierauf bislang verweigert, im Gegenteil, sich im Grunde genommen aus der Kontrolle der Hochschulorganisation stark zurückgezogen. Zu-

nächst mal ein erster Aspekt: das Landesverfassungsrecht. Dieses hat hier bislang keine zentrale Rolle gespielt. Dort finden sich natürlich institutionelle Gewährleistungen der Selbstverwaltung, die möglicherweise auch Aussagen für die Binnenorganisation enthalten und damit gegen eine wettbewerbsorientierte Umstrukturierung angeführt werden könnten. Zweiter Punkt: Wir müssen uns darum bemühen, Legitimationsstrukturen stärker auszudifferenzieren. Legitimationsstrukturen sind aber naturgemäß nicht mit der abwehrrechtlichen Dimension alleine zu bekommen, sondern da brauchen wir objektiv-institutionelle Gehalte. Dritter Punkt: Wir brauchen – und darauf hat Herr Geis auch zu Recht hingewiesen – eine Art Mehrebenensystem für Grundrechtsbindungen und Grundrechtsverpflichtungen innerhalb der Binnenorganisation, denn Freiheit der Hochschule ist in der Tat nicht zwangsläufig auch Freiheit der einzelnen Akteure.

Zu guter Letzt eine Frage an Herrn Bumke. Sie haben mit Recht auch auf den Wettbewerb um außeruniversitäre Forschungsförderung aufmerksam gemacht. Dieser findet bislang weitgehend in einem institutionell wenig umhegten und parlamentarisch nicht verantworteten Bereich statt. Wie sieht es hier mit dem Vorbehalt des Gesetzes aus, etwa für die Tätigkeit der DFG?

Oeter: Ich möchte auch noch einmal die Legitimationsfrage aufgreifen, allerdings unter einem anderen Blickwinkel, der anknüpft an das, was Sie, Herr Bumke, in Ihren Bemerkungen zur Hochschulorganisation im Grunde implizit sehr ausführlich thematisiert haben und was Herr Kirchhof vorhin noch einmal in seinen Bemerkungen zur Zusammensetzung der Hochschulräte aufgegriffen hat. Ich möchte die Anmerkungen zur Legitimationsfrage aber beziehen auf die Diskussion, die wir heute Vormittag geführt haben über die Fragen der ministeriellen Weisung, der Weisungsfreiheit, der Entscheidung von Regulierungsagenturen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Legitimation von Leitungshandeln in Hochschulen - Leitungshandeln, das zentral aus Entscheidungen über die Allokation von öffentlichen Mitteln in einem grundrechtsgeprägten Bereich und über grundrechtssensible Personalauswahlentscheidungen besteht, also prinzipiell legitimationsbedürftig ist. Dieses Leitungshandeln in Hochschulen ist prinzipiell weisungsfrei gegenüber den Ministerialverwaltungen gestellt. Traditionell hat man diese Fallkonstellationen weisungsfreien Handelns legitimiert über Kategorien der funktionalen Selbstverwaltung. Da stellt sich aber im Kontext der neueren Entwicklungen ein Problem. Wir haben heute Nachmittag gedanklich zu vermessen versucht, wo die Grenzen dieses Modells der funktionalen Selbstverwaltung liegen. Kann man noch von funktionaler Selbstverwaltung sprechen bei paritätischer Zusammensetzung der Hochschulräte, vielleicht sogar jenseits der Parität, also bei mehr externen Mitgliedern als Vertretern der Hochschule? Die Frage, die sich mir in diesem Kontext stellt, ist folgende: wenn der Gesetzgeber über diese Grenzen hinausgeht, habe ich dann Modelle, die überhaupt nicht mehr legitimierbar sind? Der Gesetzgeber ist ja in einzelnen Ländern zweifellos über die skizzierten Grenzlinien hinaus gegangen, so haben wir etwa in einer Reihe von Ländern Leitungsmodelle mit in der Mehrheit extern besetzten Hochschulräten, und in der Folge Präsidien, die von diesen Hochschulräten primär bestimmt werden. Sind diese Leitungsgremien dann nicht mehr legitimiert im Sinne der tradierten Kriterien demokratischer Legitimation, befindet man sich also jenseits der Grenzen der Legitimation? Dies ist für mich eine offene Frage, die dringend der Klärung bedarf.

Wenn Sie mir das folgende Gedankenspiel als Schlussbemerkung, im Grunde als eine Art gedankliche Exploration erlauben: Kann man nicht in diesem Kontext doch darüber nachdenken, ein verselbständigtes Modell der Expertenlegitimation zu konstruieren, also über ein Modell des in einem hoch komplexen Verwaltungsverfahren verselbständigten Expertensachverstands? Damit wären wir in einer Konstruktion ähnlich des Modells organisatorisch verselbständigter Regulierungsagenturen – Hochschulpräsidium und Hochschulrat als (das klingt jetzt vielleicht absurd) Regulierungsagentur für Forschungs- und Lehrwettbewerb. Intuitiv einleuchtend mag das vor dem Hintergrund klassischer Legitimationstheorien nicht sein, aber zumindest exploratorisch könnte man darüber vielleicht doch nachdenken. Ob das im Ergebnis wirklich trägt, weiß ich nicht. Wenn es nicht trägt, dann hat jedenfalls der Gesetzgeber in bestimmten Bereichen ein Problem mit den Konstruktionen, die er gewählt hat.

Sachs: Ich möchte ein paar Bemerkungen zur Verletzung individueller Grundrechte einzelner Forscher machen, insbesondere zunächst zu These 34 von Herrn Geis und dann auch zu These 26 von Herrn Bumke. Bei Herrn Geis bin ich zunächst voll einverstanden mit dem zweiten Satz seiner These, wo es darum geht, dass durch die Einwirkung auf die persönliche Lebensgestaltung – damit sind ja wohl gemeint die Dienstbezüge, die mehr oder weniger hohen Zulagen – ein Grundrechtseingriff zu Lasten der Wissenschaftsfreiheit möglich ist. Ich bin auch einverstanden, wenn er diese Eingriffe auch dann für möglich hält, wenn es um Vorteilsgewährung geht, wobei es dann wohl um die versprochenen Vorteile gehen muss. Ich habe auch Paul Kirchhof so verstanden, dass er dem zustimmte, obwohl sich die Betroffenen natür-

lich im Ergebnis nicht beklagen werden. Wenn sie auf dieses ihr Wissenschaftsgrundrecht verzichten könnten, könnten wir vielleicht einen Grundrechtsverzicht annehmen. Doch ist das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit für Hochschullehrer möglicherweise nicht disponibel, und wir müssten wohl auch die Freiwilligkeitsfrage näher untersuchen.

Ein wenig Bedenken habe ich gegen die dogmatische Resignation im Übrigen, wenn es darum geht, dass durch die Vorenthaltung oder zusätzliche Gewährung von Forschungsmitteln das wissenschaftliche Verhalten gesteuert wird; auch hier, meine ich, ist auch jenseits der Mindestausstattung keineswegs automatisch alles in Ordnung, was beide Referate aber wohl angenommen haben. Denn auch in diesem Bereich ist durch die Verheißung von Mehrausstattung oder durch die Drohung mit Minderausstattung natürlich ein Lenkungseffekt zu erzielen, den ich unterhalb und oberhalb der Mindestausstattung für gleich relevant halte, wenn damit Verhalten gesteuert werden kann. Auch wenn es keine originären Ausstattungsgarantien gibt, bleibt doch der Lenkungseffekt unabhängig davon bestehen.

Zumindest muss man in diesem Bereich auch an den allgemeinen Gleichheitssatz denken, wobei wir ihn natürlich, weil die Wissenschaftsfreiheit berührt wird, in einem strengeren Sinne verstehen müssen als nur als bloßes Willkürverbot, etwa im Sinne der neuen Formel. Die Wissenschaftsfreiheit wird hier tangiert, also müssen Differenzierungen sehr sensibel gehandhabt werden. Gleichheitsgerechte Differenzierungskriterien zu finden, ist aber schwierig, da wir ja dahin nur kommen über die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung Einzelner oder ihrer Anträge oder gar über die Bewertung der Leistung einer ganzen Fachrichtung, mit der der Einzelne mit seinem individuellen wissenschaftlichen Streben womöglich gar nichts zu tun hat.

Insofern habe ich den Gleichheitssatz bei Herrn Bumke ja wieder gefunden; dabei war mir aber nicht ganz klar, wieso er einen Gleichheitsverstoß ausschließen will, solange nur die Mindestausstattung unberührt bleibt; denn die Unterschiede zwischen denen, die nur die Mindestausstattung haben, und denen, die sehr viel mehr bekommen, bleiben ja auch dann bestehen. Der Fehler liegt wahrscheinlich in dem Rückgriff auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der meines Erachtens im Rahmen der gleichheitsrechtlichen Vergleiche nichts verloren hat. Die Frage muss sich vielmehr auf die geeigneten und zulässigen Vergleichsmaßstäbe richten. Damit habe ich ein Problem angesprochen, das sich heute wahrscheinlich wirklich nicht lösen lassen wird. Die Vokabel heißt: Wissenschaftsadäquanz; aber viel mehr als diese Vokabel haben wir bislang nicht gehört.

Engel: Zum Schluss habe ich noch zwei Beiträge zu ganz konkreten Fragen.

Luther: Ich wollte zunächst noch einmal bei der korrigierenden institutionellen Idee, wie Herr Bumke sie in den Leitsätzen 13 ff. andeutet, nachfragen, wen und wie diese Idee korrigieren soll. Der Wettbewerb in Forschung und Lehre der Professoren produziert ia vielleicht nicht nur kollektive Güter, sondern auch individuelle Güter für das Studium und die Bildung der Studenten, iedenfalls soweit sie um individuelle Förderung rivalisieren. Es gibt vor allen Dingen zunächst einmal einen kulturellen Wettbewerb der Studenten, und es ist der wirtschaftlich verstärkte Druck in diesem Wettbewerb, den auch die Professoren zu spüren bekommen. Der Wettbewerb der Studenten kann wohl nur dann sinnvoll zur Verwirklichung des Universitätsideals führen, wenn auch ein wenig Wettbewerb der Professoren als kulturelles Vorbild hinzutritt. Wenn beide Komponenten des Wettbewerbs Anteil an der Gemeinwohlverantwortung der Universität haben, stellt sich nun aber die Frage, wie diese "geistige Erziehung" erfolgen kann. Hierzu möchte ich auf Bologna hinweisen, nicht weil es für das umstrittene, zwiespältige europäische Reformprojekt steht, sondern eher weil es immer noch, jedenfalls in Italien, einen Mythos vielleicht unerreichbarer mittelalterlicher Exzellenz sowohl in der rechtswissenschaftlichen Forschung als auch in der Juristenausbildung darstellt. In Bologna, hiermit komme ich zur These 28 von Herrn Geis, hat man nun einen Verhaltens-Kodex (codice etico) für die Professoren geschaffen, wohl auch um Situationen des Wettbewerbsversagens zu korrigieren. Inspirierend mag das amerikanische Vorbild, speziell die Diskussion in Harvard über die academic duties gewirkt haben, aber vielleicht ist es auch nur ein romantischer Rückgriff auf die Idee einer Wertordnung. Vor allem Soziologen sind eher skeptisch, ob das etwas bringt. Ich hätte zunächst eigentlich nur eine rechtliche Frage. Wenn Sie von der Notwendigkeit einer rechtssatzmäßigen Verankerung sprechen, Herr Geis, welche Rechtsquelle würden Sie damit meinen? Brauchen wir hier auf jeden Fall ein Gesetz oder können wir auch hochschulautonome Rechtsetzung zulassen?

Ebsen: Zunächst möchte ich noch kurz Herrn Schoch antworten. Ich glaube, wir können weder als Individuen, noch als Diskussionsversammlung die Sachverhalte trennen, dass wir uns einerseits am heutigen Nachmittag wissenschaftlich mit einem Referenzgebiet des Gesamtthemas unserer Tagung befassen und andererseits zugleich als auch Betroffene über die Bedingungen unserer eigenen Arbeit als Forscher und Lehrer sprechen. In letzterer Hinsicht sind wir auch Träger von

Interessen. Dessen sollten wir in unseren verfassungsrechtlichen Argumentationen insoweit bewusst bleiben, als wir deren eventuelle strategische Dimensionen nicht vergessen sollten. Nun denke ich allerdings, dass selbst dann, wenn man hinsichtlich der Möglichkeiten, aus der institutionellen Dimension der Wissenschaftsfreiheit konkrete Leitlinien zu gewinnen, etwas optimistischer als Herr Bumke wäre, viele der in der bisherigen Diskussion beklagten Punkte verfassungsrechtlich kaum angreifbar sind.

Gestatten Sie mir nur zwei Beispiele. In einer Universität, die in den internationalen Rankings übrigens ordentlich platziert ist, gibt es das Verfahren, regelmäßig die Ausstattungen von Fakultäten oder Instituten zu senken, um dann die gewonnenen Ressourcen nach vorgegebenen Erfolgskriterien dahin zu geben, wo man meint, dass sie am effizientesten eingesetzt sind. Das kann bei den "Verlierern" über die Jahre zu ganz erheblichen Ausstattungsausdünnungen führen. Wollte wirklich jemand dagegen verfassungsrechtlich argumentieren? Ein zweites Beispiel: An vielen Universitäten gibt es Leitlinien für die Vergabe leistungsbezogener Gehaltsanteile bis hin zur unmittelbaren Anknüpfung an Erfolge bei der Einwerbung besonders respektabler Drittmittel. Auch hier wieder: Das mag man wissenschaftspolitisch als Fehlsteuerung angreifen, aber doch nicht ernsthaft verfassungsrechtlich. All diese Dinge sind den Universitäten ja zumeist nicht von außen aufgezwungen worden. Sie werden in Selbstverwaltung gemacht, und zwar regelmäßig nicht durch ein Präsidium oder ein Rektorat allein, sondern mit Zustimmung eines Senates.

Wir dürfen - und damit komme ich jetzt zur Situation der Juristen in diesem Wissenschaftsbetrieb - nicht vergessen, dass vieles von dem, was heute Nachmittag mit guten Gründen kritisiert worden ist, in anderen Fächern als Jura auf Akzeptanz stößt. Wir dürften ein Gefälle der Zustimmung zu quantitativen Formen der Leistungsmessung haben, die von den Ingenieurwissenschaften über die harten Naturwissenschaften und die Lebenswissenschaften zu den Geisteswissenschaften abnimmt. Und zu den kritischsten gehören wahrscheinlich die Juristen. Das ist nicht unehrenhaft, ist aber auch dem Verdacht des Selbstschutzes ausgesetzt. Jedenfalls aber dürfte die Haltung einer klagenden Kassandra nicht viel helfen. Die Kassandra wird nicht gehört. Vielmehr muss ein Fach, welches mit mancherlei Recht gegenwärtig in Mode befindliche Formen der Leistungsmessung beklagt, selber - und hier bin ich bei Herrn Hofmanns Rede von "proaktiv" - bessere und auch einigermaßen praktikable Leistungsvergleiche hervorbringen. Wer das nicht tut - und da gibt es noch viele Möglichkeiten wie zum Beispiel die Mitwirkung an in vielen anderen Fächern selbstverständlichen einigermaßen "hierarchiefernen" Instrumenten der Qualitätsprüfung bei Publikationen – nimmt der eigenen auch berechtigten Kritik die Chance der Glaubwürdigkeit.

Engel: Damit endet eine engagierte Diskussion. Das Schlusswort gebührt den Referenten.

Bumke: Haben Sie ganz herzlichen Dank für die vielen hilfreichen Anregungen und Überlegungen sowie Ihre Kritik. Ich möchte bei der Universitätsidee beginnen: Wer soll auf sie zurückgreifen, wem soll sie zur Orientierung dienen? Wenn das Verfassungsrecht allein uns nicht ausreichend hilft, die gegenwärtigen Herausforderungen an und mit den Universitäten zu lösen, dann brauchen wir eine Vorstellung von der Universität als einer bewahrenswerten Institution. Über diese Vorstellung muss debattiert werden, nur so lassen sich völlig unzureichende Konzeptionen, wie die der Universität als Unternehmen, zurückweisen und gemeinsame Grundgedanken herausarbeiten. Vielleicht gefällt einem die Idee, so wie ich sie skizziert habe, nicht. Ich finde, sie bildet ganz gut das ab, was die Universität unter den heutigen Bedingungen bedeuten kann. Um in der öffentlichen Meinung Fuß zu fassen, wird man die Idee noch ein bisschen "sexier" gestalten müssen. Wichtig scheint mir nur zu sein, dass man sich nicht auf einen Topos, wie etwa das Wissen, beschränkt, sondern gerade die charakteristische Mehrdimensionalität betont. Letztlich wendet sich die Universitätsidee also an alle: sie wendet sich ebenso an die Politik wie an uns selbst, die wir die Universität entscheidend ausmachen. Sie wendet sich an die Hochschulleitung, die Abstand nehmen soll von Unternehmensleitbildern und sich erinnern soll, worum es bei der Institution der Universität geht oder gehen kann. Ob die Idee allein ausreicht, das wird eben die Kraft der Idee beweisen müssen, aber sicherlich kommen wir ohne diese Vorstellung nicht aus.

Das Attribut "deutsch" habe ich nur aus Bescheidenheit gewählt. Mir fiel es schwer zu sagen, wie die Idee der Universität auf dieser Welt ist. Deshalb habe ich mich auf den Bereich beschränkt, den ich einigermaßen überschaue. Daraus erklärt sich die scheinbar nationale Ausrichtung. Ich will nicht die deutsche Idee in die Welt tragen, sondern ein Angebot unterbreiten, das, wenn es sich als überzeugend erweist, auch von anderer Seite aufgegriffen werden kann.

Auch der Begriff des "Widerlagers" wurde kritisiert. Sicherlich wollen wir an der Universität stets die Speerspitze der Entwicklung sein. Die Frage ist nur, wo ist die Spitze? Da wir dies nicht wissen, sollte die Universität auch Bedachtsames in den gesellschaftlichen Diskurs ein-

bringen und damit ihre Aufgabe als eine Stätte gesellschaftlicher Selbstbeobachtung erfüllen.

Offen geblieben ist bei alldem, was eine Universität eigentlich ist. Wir sprechen so, als ob diese Institution etwas sehr Klares ist. Das ist sie aber nicht. Immer wieder werden irgendwelche Einrichtungen zu Universitäten erkoren. Die Universitätsidee erlaubt es zwar, solche Einrichtungen auf einen bestimmten Geist zu verpflichten, doch bleibt die Vorfrage unbeantwortet, wo fängt das an, was wir als Universität auffassen wollen? Fächervielfalt – in einem umfassenden Sinne kann dies nicht gemeint sein, dafür gibt es zu viele Fächer. Von der Universitätsidee her betrachtet, ist die Verbindung zwischen Natur- und Kulturwissenschaften von entscheidener Bedeutung, da nur so ein transdisziplinäres Gespräch möglich wird. Doch ist damit erst ein kleiner Teil der konstitutiven Elemente einer konkreten universitären Einrichtung bestimmt.

Ein wichtiges Kriterium auf der Ebene des Verfassungsrechts bildet das Kriterium "wissenschaftsadäquat". Da sind wir alle dafür; die Frage ist nur, wie weit führt es? Meines Erachtens nicht sehr weit, weil man sonst sehr voraussetzungsvolle verfassungsrechtliche Annahmen aufstellen muss, für die es schwer fällt, sie zu begründen. Deswegen muss man sich immer wieder fragen, wie lässt sich die Wissenschaftsadäquatheit inhaltlich anreichern? Ich habe versucht, ein paar Punkte deutlich zu machen. Ansonsten muss man das Kriterium spezifizieren. Greift man zum Beispiel im Bereich von Evaluation nur auf Drittmittel und referierte Journale zurück, dann ist das aus meiner Sicht verfassungswidrig und muss geändert werden.

Aber ich glaube nicht, dass man mit Hilfe des Verfassungsrechts die unangenehmen Prozesse, in denen wir uns befinden, verlässlich steuern kann oder ihnen die Richtung geben könnte, die man gerne hätte. Ich glaube auch nicht, dass sich die Räder zurück drehen lassen, ohne in einer überforderten Verfassung zu enden.

Noch ein konkreter Punkt: Warum wird Art. 3 GG obwohl einschlägig, doch nicht verletzt? Der Grund dafür ergibt sich aus der Existenz einer – von mir unterstellten – ausreichenden Grundfinanzierung. Dies bildet meines Erachtens einen ausreichenden angemessenen Sachgrund. Wenn ich einem Wissenschaftler oder einer Wissenschaftlerin ein oder zwei Mitarbeiter und vielleicht sogar eine halbe Sekretärin sowie eine größere Menge Geld jedes Jahr gebe, dann ist der Gesetzgeber meines Erachtens weitgehend frei, an wen er nach welchen Kriterien weitere Mittel vergibt. Zumal sich jeder Einzelne überlegen kann, ob er sich diesen Kriterien unterwerfen will. Dass es einen Anreiz gibt, mehr Geld einzuwerben oder zu verdienen, finde ich menschlich, aber

es erscheint mir verfassungsrechtlich nicht bedenklich zu sein. Aus meiner Sicht sind die verfassungsrechtlich gebotenen Mindeststandards nicht unterschritten.

Meine Bemühungen gingen dahin, nicht zu stark von verfassungspolitischen Postulaten zu leben, sondern sich auf jene verfassungsrechtlichen Gehalte zu beschränken, die sich mit einer gewissen Zuverlässigkeit aus dem Grundgesetz entwickeln lassen. Herzlichen Dank!

Geis: Ich möchte zunächst mit einem Vorspruch beginnen. Teilweise ist hier das Wort gefallen von Untergangsszenarien oder Defätismus. Das ist jetzt vielleicht etwas arg drastisch. Sicherlich habe ich keine Untergangsszenarien entfaltet oder entfalten wollen, sonst hätte ich nicht Friedrich Schiller zitiert, sondern gleich Oswald Spengler und hätte den Wettbewerb an Hochschulen mit dem Untergang des Abendlandes gleichgesetzt. Das habe ich aber nicht gemacht. Ich denke aber, das Aufzeigen von denjenigen Dingen, von denen ich meine, da sind Fehler im System und man kann darüber reden, wie sie zu beheben sind, das hat nichts mit Untergangsszenario zu tun, sondern das ist konstruktive Kritik, die wir einfach als Anfangspunkt einer Diskussion setzen sollten. Das war der Vorspruch.

Im Übrigen darf ich einzeln chronologisch vorgehen – so schnell ging es jetzt nicht, alles thematisch zu bündeln – und werde dabei punktuell auf Ihre Argumente eingehen. Ich hoffe, dass ich nicht das ein oder andere sehr Wichtige vergesse. Frau Baer, in puncto peer review haben wir uns vielleicht ein bisschen missverstanden. Ich bin, das haben Sie vielleicht bemerkt, im Grunde ein Freund des peer review. Ich weiß um die methodischen Fehlsamkeiten, da gibt es alle möglichen, insbesondere Subjektivismen, Schulengläubigkeit usw. Ich denke aber, dass man das durch eine entsprechend geschickte und überlegte Zusammensetzung der peer-review-Gruppe einigermaßen in den Griff bekommen kann. Das vermute ich zumindest aus eigener Erfahrung, weil ich daran auch schon oft teilgenommen habe. Ich habe dies im Falle der Exzellenzinitiative auch nicht als Gegeneinwand gebraucht. Bei der Exzellenzinitiative ging es mir vor allem darum, zu zeigen, dass bei den Ausschreibungsbedingungen von vorneherein auf die Bedingungen der Interdisziplinarität gesetzt wird, ohne dass disziplinäre Forschung hier von vorneherein eine Chance hat. Das war eigentlich der Punkt, den ich ansprechen wollte. Der zweite Punkt: Sie haben angesprochen, was es für rechtliche Maßstäbe für Wettbewerb gibt? Das ist in der Tat relativ schwierig, da der Art. 5 Abs. 3 GG natürlich eine relativ dünne Ausgangsbasis ist, auch wenn er nach Kollegen Schmidt-Aßmann ein "rocher de bronze" ist. Das hilft uns nur nicht sehr viel, weil wir diesen Bronzefelsen erst modellieren müssen. Aber ich denke, wir könnten hier schon rechtliche Regelungen ableiten. Solche rechtlichen Regelungen über wissenschaftliche Ethik, die wir brauchen, sind eigentlich das wissenschaftliche Wettbewerbsrecht, das in unserem Bereich an die Stelle eines UWG oder eines GWB treten würde.

Damit komme ich aber gleich zu Herrn Luther. Die Frage: Wie wird das geregelt? Ich bin der Meinung, wir brauchen eine Rechtssatzregelung, insbesondere wenn daran disziplinarrechtliche Folgen geknüpft werden. In dem Fall, den ich angesprochen habe – ohne Namensnennung – war es so, dass ein Verstoß gegen wissenschaftliche Ethik aufgrund der DFG-Richtlinien angenommen worden ist und deswegen uni-intern ein beamtenrechtlicher Verweis ausgesprochen wurde. Das halte ich doch für eine sehr externe Steuerung. Im Gegenteil muss die Universität selber eine Satzung erlassen – Richtlinien reichen da nicht aus – und wer muss die Satzung machen? Eben die Kollegen, die Professoren, die Organe akademischer Selbstverwaltung. Das ist vielleicht einer der letzten Punkte, wo sich akademische Selbstverwaltung noch verwirklichen kann, indem sie eben die Ethik für Forschung und Lehre eigenverantwortlich festlegt und nicht extern verlagert.

Herr Classen und Herr Sachs: Als Hauptpunkt habe ich mir die Problematik mit Leistungs- und Eingriffsbereich notiert. Es ist sicherlich ein dogmatisches Problem, wenn ich hier versuche, gewissermaßen wie ein Taschenspieler eine Leistung in einen Eingriff umzudeuten. So ist es aber nicht gedacht. Herr Kirchhof hat den goldenen Zügel erwähnt. Das Problem, dass nicht-imperiale Eingriffe auch Eingriffswirkung haben können, das kennen wir ja schon sehr, sehr lange, es war auch schon Gegenstand dieser Vereinigung zu einem Zeitpunkt, in dem ich noch in den Kinderschuhen steckte. Wir müssen einfach sehen, wie die Gefährdungen und Einflussnahmen in unserer hochkomplexen a) Gesellschaft, b) Wissensgesellschaft immer gravierender werden, die Mechanismen werden immer undurchschaubarer, und deswegen kann es durchaus Wirkungen geben, die kumulierend dazu führen, dass so etwas ähnliches wie eine Eingriffswirkung erreicht wird. Dies ist ja nicht auf meinem eigenen wissenschaftlichen Mist gewachsen, sondern wir haben ja eben diese Entscheidung zum kollektiven Eingriffsbegriff vorliegen, und die Mosaiksteinchentheorie, die schon seit geraumer Zeit diskutiert wird, wird sich dann irgendwie in einer dogmatischen Form niederschlagen müssen. Ich denke, dies muss man sicherlich noch vorantreiben. Ich erhebe keinen Anspruch darauf, jetzt schon die letztendliche, grundrechtslehrbuchreife Passage für den Eingriffsbegriff formuliert zu haben. Aber ich denke, es lohnt doch, hier weiter zu gehen. Und warum das so ist? Ich glaube, das versuchte ich deutlich zu machen. Dieses Ineinanderspielen, bei dem also ganz eindeutig Fremdsteuerung eintritt, die eben so nur zu erreichen ist, wenn ich der Macht des Geldes folge. Das war auch beim Wettbewerb durch den goldenen Zügel genau das Problem und ist auch dort eben unter Grundrechtsrelevanz diskutiert worden. Aber da können wir sicherlich noch weitermachen.

Damit bin ich schon bei Herrn Kirchhof, da es daran anknüpft, wie Steuerung vom Recht zum Geld verlagert wird. Das ist ja nun ganz eine heikle Geschichte, weil man das im Grunde parallel zum VwVfG im Öffentlichen Recht sehen kann, wie die Verlagerung von der VA-Steuerung hin zum öffentlich-rechtlichen Vertrag. Es ist eine Illusion, dass ich durch kontraktuale Regelung dem Empfänger etwas Besseres tue, als wenn ich den "harten" imperialen Verwaltungsakt walten lasse – das ist ja einer der suggestiven Einwände der Steuerungs- und governance-Diskussion, - das sei überlebt, nicht mehr up-to-date. Das Paradoxe ist, dass der Verwaltungsakt und überhaupt hoheitliche Handlungen einen viel größeren Rechtsschutz gewähren als kontraktuale Regelungen. Es ist die List der kontraktualen Regelung, dass sie sich rechtlich unangreifbar macht, denn wie soll man dagegen klagen? Man könnte nur auf Vertragsrecht rekurrieren – § 134 oder § 138 BGB analog oder wie auch immer -, und dies ist sehr viel schwieriger zu begründen, als gegen bestehende Strukturen beim Verwaltungsakt, so wie wir sie aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht kennen, angehen zu können. Und deswegen, denke ich, müssen wir in der Tat scharf hinschauen: Wo sind hier noch konkrete Angriffspunkte, bevor sich der Rechtsschutz in der Sache vollkommen verflüchtigt, durch dieses gallertartige Etwas einer Steuerung durch Geld? Sie, Herr Kirchhof, haben gerade zuvor die 10 Gebote der Fremdsteuerung formuliert: Du sollst dies tun, Du sollst das tun. Du sollst ienes tun etc. und dann kriegst Du Geld! Also im Grunde ein "Anti-Moses". In der Tat, diesen Gefahren, denen muss man nachgehen. Ich halte deswegen die Steuerung nur und vornehmlich durch Mammon auch für gefährlich, da Rechtsschutz verloren geht.

Rechtsschutz – da gibt es jetzt noch eine Querverbindung zu Herrn Schoch. Im Untergangsszenario waren wir schon einmal vereint. Sie haben natürlich hier sehr stark auf die Verantwortung aufgrund der Steuerfinanzierung gedrängt, d.h. es müsse doch irgendwie nachgewiesen werden, dass die Mittel effektiv gebraucht werden und – wenn ich Sie richtig verstanden habe – dass man sich auch kontrollieren lassen müsse und dass deswegen diese Indikatoren letztlich – so fehlsam sie sein mögen – nicht davon abhalten können, dass man sich eben der Verantwortung selber stellen müsse. Das ist natürlich richtig. Auf der anderen Seite ist das natürlich auch eine gewisse Steilvorlage, denn

wenn Sie sagen, die Forschung ist steuerfinanziert, dann bedeutet das: es sind öffentliche Mittel. Und dann stellt sich natürlich die Gretchenfrage, die im Grunde bis jetzt immer tabuisiert worden ist: Was ist eigentlich, wenn die Entscheidung über Drittmittelförderung abschlägig beschieden wird? Auch die DFG verteilt ja letztlich Steuermittel! Kann ich dann DFG-Entscheidungen anfechten oder gegen den Staat hinsichtlich der DFG-Entscheidungen gerichtlich vorgehen? Wenn wir das weiter denken, dann machen wir ein riesengroßes Fass auf. Ich weiß nicht, ob wir das wollen. Ob wir das dem akademischen Selbstregulierungsmechanismus überantworten wollen? Oder ob das im Zusammenhang mit der Exzellenzinitiative und sonstigen Förderungen, wenn die Mittel immer noch knapper werden, durchaus mal jemand verleiten könnte, dass er diese einklagt?

Ich sehe gerade, die Zeit wird knapp. Zweimal am Tag sich in zeitlicher Disziplin zu üben, das ist fast nicht mehr wissenschaftsadäquat. Jetzt schaue ich gerade noch zu Herrn Scherzberg. Sie haben ja im Wesentlichen durchaus in meine Richtung argumentiert, aber auch hier ist die Frage: Wissenschaftsadäquanz, kann man das mit dem haushaltsrechtlichen Effizienzgebot verknüpfen? Das hat natürlich etwas Zirkelschlussartiges, weil ich dann sagen muss, wie das Effizienzgebot zu definieren ist und ob dies gerade auf den wissenschaftlichen Prozess passt.

Ein letzter Punkt noch, nur einen Moment. Es geht um die Frage der wissenschaftlichen Ethik in Harvard. Da kann man sagen, da sind die Amerikaner sehr viel weitergegangen. Es ist nämlich nicht nur so, dass da Ethik-Codices überlegt werden; ganz konkret existiert in den USA mit dem U.S. Office of Research Integrity sogar eine eigene Behörde im Geschäftsbereich des U.S. Dept. of Health and Human Services, das das Fehlverhalten von Forschern untersucht und sogar unter Namensnennung Sanktionen verhängen kann wie Gremienausschluss, Versagen von Fördergeldern für einen bestimmten Zeitraum, Verpflichtung zur Rückziehung oder Korrektur von Arbeiten! Also, da sind die Amerikaner natürlich noch viel weitergegangen als wir. Ich glaube, auch die Marktbefürworter unter uns würden sich also solchen Sanktionen, wie sie in der toughen amerikanischen Gesellschaft üblich sind, nicht unterwerfen wollen.

Jetzt bitte ich diejenigen um Nachsicht, die ich jetzt nicht mehr erwähnen konnte. Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre fruchtbaren Anmerkungen. Letztlich ist es genau das, was die Staatsrechtslehrer hier bewahren, nämlich den Diskurs als Qualitätsindikator. Das war eigentlich sehr schön zu erleben. Wir müssen uns nicht nur an schnöden quantitativen Zahlen messen lassen. Herzlichen Dank.

Engel: Bevor wir auseinandergehen, würde ich gern, wie im letzten Jahr, kurz einen Blick zurückwerfen. Ich will natürlich keinen eigenen Beitrag leisten, sondern uns nur an Perspektiven erinnern, die wir gehört haben. Das Oberthema hieß "Gemeinwohl durch Wettbewerb?". und es hatte mit Bedacht ein Fragezeichen. Das Fragezeichen bezeichnet zunächst die Frage, ob der Wettbewerb als analytische Kategorie eigentlich angemessen und fruchtbar ist. Wenn man gelegentlich mit Konstruktivisten spricht, dann weiß man: in welchen Kategorien man über etwas spricht, ist nicht irrelevant für die Frage, wie man es hinterher beurteilt. Da schien mir, dass - mit der großen Ausnahme der beiden letzten Referate - die Referenten sehr viel eher nachdenklich als kämpferisch waren, und das, obwohl man durchaus hätte kämpferisch sein können. Beim ersten Thema hätte man Hobbes stark machen können, beim zweiten Thema z.B. Rousseau, beim dritten Thema z.B. die französische Idee des service public. All das ist nicht geschehen und das sagt, glaube ich, etwas.

Das Fragezeichen könnte auch zu verstehen sein als ein normatives Fragezeichen. Ist Wettbewerb in den Bereichen, über die wir gesprochen haben, wirklich der beste Weg zum Gemeinwohl? Das kann man nur vergleichend beantworten. Gefordert ist ein Institutionenvergleich. Beim ersten Thema haben wir implizit verglichen mit dem Monopol, nämlich der inneren Souveränität, beim zweiten Thema mit regulierten Industrien. Interessant fand ich, dass wir die Diskussion ein Stückchen verschoben haben auf die Frage, in welchen Paradigmen man diese normative Frage sinnvoll behandeln soll. Wir haben uns etwa bei dem zweiten Thema gefragt, ob man Demokratie nicht besser verstehen soll als ein Verfahren für die Suche nach der besten Lösung. Und beim letzten Thema kann man auch sagen: uns hat umgetrieben, ob wir uns nicht stärker konzentrieren sollen auf die intrinsische Motivation der Forscherpersönlichkeit als steuerndes Element.

Sehr interessant fand ich und ausgesprochen fruchtbar, dass wir in allen Themen die Frage hatten, ja was ist denn im Lichte der Betrachtung im Wettbewerbsparadigma eine angemessene Rahmenordnung für den Wettbewerb? Ich selbst bin Kartellrechtler, so dass für mich intuitiv nahe gelegen hätte zu fragen: wie steht es mit dem Schutz des Wettbewerbs vor der Selbstzerstörung und mit seiner Lauterkeit? Davon war die Rede, etwa bei Frau Peters zum Steuerwettbewerb oder bei Herrn Kotzur mit der Frage des Zugangs zu den Medien. Umgekehrt hat Herrn Hatje gesagt: Vorsicht! Koalitionen sind doch Kartelle, und die finden wir eigentlich gut. Aber da hat die Diskussion nicht aufgehört, sondern wir haben die Suche um die Rahmenordnung bewusst erweitert und gefragt: Gibt es nicht umgekehrt sogar eine Pflicht zum Wett-

bewerb? Herr Kotzur hat diskutiert, ob wir eine Wahlpflicht haben sollen. Ist das Recht gut beraten, den Wettbewerbsdruck zu erhöhen? Etwa haben Herr Giegerich und Frau Peters gesagt, im Völkerrecht, den Menschenrechten, im Europarecht stehen Regeln, die geeignet sind, den Abwanderungsdruck zu erhöhen. Herr Potacs, Herr Kersten haben die Grundrechte und das Europarecht bemüht, um daraus abzuleiten, dass mehr Wettbewerb hergestellt werden soll. Herr Hatje wollte den Abwahldruck für die Abgeordneten verstärken. Und schließlich in den letzten Referaten die Frage, ob umgekehrt die Verfassung Schutz vor Wettbewerbsdruck gebietet. Das war die Art, wie die beiden Referenten, jedenfalls für mein Zuhören, überlegt haben, die Forschungsfreiheit und die Universitätsgarantien zu interpretieren.

Ich glaube, es war eine ausgesprochen fruchtbare Tagung und ich beschließe sie mit sehr viel persönlicher Dankbarkeit. Ich habe die Aufgabe sehr genossen und ungemein viel davon gelernt. Herzlichen Dank.